

Parlamentssitzung vom 14. März 2005

Erfüllung und Abschreibung 0212

Motion bzw. Postulat SP betreffend Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen anpassen

1. Sachverhalt

Am 10. März 2003 hat der Grosse Gemeinderat die oben erwähnte Motion als Postulat erheblich erklärt. Der Text des Vorstosses samt Antwort des Gemeinderates liegt bei.

2. Bericht über die Erfüllung des Postulates

Der Gemeinderat hat zur Sanierung des Gemeindehaushaltes gestützt auf die in der Antwort auf die Motion dargelegte Strategie die wichtigsten Massnahmen zur nachhaltigen Verbesserung der Finanzen ergriffen. Um den Bilanzfehlbetrag innerhalb der gesetzlichen Frist von 8 Jahren abschreiben zu können, waren eine Steuererhöhung von einem Zehntel, Landverkäufe (ESP Liebefeld: 15 Mio. Franken), eine Herabsetzung der Investitionsquoten, ein tieferes Wachstum des Sachaufwandes und eine restriktive Personalbestandspolitik zwingend. Mit Schreiben vom 19. August 2003 ersuchte der Gemeinderat das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zusätzlich um eine Ausnahme vom Mindestabschreibungssatz von 10 Prozent als Alternative zur Ausgliederung der Liegenschaften.

Dem Gesuch des Gemeinderates um **Herabsetzung des harmonisierten Abschreibungssatzes** wurde wie folgt entsprochen:

- Für die Jahre 2005 bis und mit 2007 wird der harmonisierte Abschreibungssatz auf 6 Prozent festgesetzt.
- Für die Jahre 2008 bis und mit 2009 wird der harmonisierte Abschreibungssatz auf 8 Prozent festgesetzt.
- Ab 1. Januar 2010 ist wieder der ordentliche Abschreibungssatz gemäss Art. 83 GV zu berücksichtigen.

Das AGR überwacht die Kriterien (positiver Handlungsspielraum Laufende Rechnung, weitere Massnahmen Laufende Rechnung, Selbstfinanzierungsgrad über 100%, Nettoverschuldung nimmt deutlich ab, Investitionsprogramm realistisch) zu dieser Ausnahmegewilligung jährlich und behält sich vor, von seiner Verfügung abzuweichen, wenn der finanzielle Spielraum wieder erlangt wird bzw. die Bilanzfehlbeträge vor der gesetzlichen Frist abgeschrieben sind.

Die **Motion Hänni** (Grossrat) verlangte verschiedene lineare Abschreibungssätze je nach Nutzungsdauer der Sachanlagen, z.B. 4% auf Strassenbau, 15% auf Verwaltungsmobiliar, 5% auf Schulhäusern, 25% auf EDV-Anlagen usw. Das AGR hat eine empirische Untersuchung durchgeführt mit dem Resultat, dass sich **die angenommenen finanziellen Vorteile der Variante Hänni in der Praxis nicht bewahrheiten** (Bericht vom 14. Oktober 2004 zur Motion Hänni M 226/2002). Das AGR hielt fest: "Auch aus betriebswirtschaftlicher Hinsicht stellt diese Variante keine Neuerung dar. Im Rahmen der geltenden Bestimmungen hat man bereits jetzt schon Handlungsspielraum bei der Anwendung unterschiedlicher Abschreibungssätze je nach Investitionsart. Das heutige System schreibt nämlich als Grundsatz nur 10% der harmonisierten Abschreibungen vom gesamten Verwaltungsvermögen vor (ohne Bereiche Wasser/Abwasser). Dies ermöglicht in einzelnen Teilbereichen andere betriebswirtschaftliche Abschreibungssätze." Eine Rechnungslegung, welche die Finanzabteilung schon heute anwendet.

Mit dieser Berichterstattung hat der Gemeinderat das Postulat erfüllt.

3. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

Die in ein Postulat umgewandelte Motion SP (0212) betr. Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen anpassen wird als erfüllt abgeschrieben.

Köniz, 16. Februar 2005

Der Gemeinderat

Beilage

Motionstext mit Antwort des Gemeinderates vom 11. Dezember 2002

Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 10. März 2003

Beantwortung 0212

Motion SP betr. Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen anpassen

Text der Motion

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem GGR (allenfalls zuhanden der Stimmberechtigten) eine Vorlage zu unterbreiten, bei der die Liegenschaften der Gemeinde ganz oder teilweise in eine öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung ausgegliedert werden oder durch andere geeignete Massnahmen mit veränderter Abschreibungspolitik bei den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ein Beitrag zur Gesundung der Gemeindefinanzen geleistet wird.

Begründung

Die Abschreibungsregel von 10% auf Investitionen im Verwaltungsvermögen belastet den Finanzhaushalt der Gemeinde Köniz stark. Dies ist mit ein Grund, warum in der Gemeinderechnung 2001 ein Bilanzfehlbetrag ausgewiesen wird. Ein Vergleich der Buchwerte, amtlichen Werte und Gebäudeversicherungswerte lässt vermuten, dass in der Bilanz der Gemeinde beträchtliche „stille Reserven“ versteckt sind und der geltende Abschreibungssatz von 10% auf dem Restbuchwert der Liegenschaften im Verwaltungsvermögen auf längere Sicht betriebswirtschaftlich nicht notwendig ist. Es ist deshalb zu prüfen, ob mit geeigneten Massnahmen diese Abschreibungsregel des öffentlichen Rechts verlassen werden kann zugunsten einer Abschreibungspolitik, die sich am Obligationenrecht bez. an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientiert (z.B. Bau des Stadthauses durch die Pensionskasse oder Bildung einer öffentlich-rechtlichen, selbständigen Anstalt, die sämtliche Liegenschaften des Verwaltungsvermögens unterhält, oder andere Massnahmen). Sicherzustellen ist dabei eine nachhaltige Finanzierbarkeit der Werterhaltung der Liegenschaften der Gemeinde. Die bestehenden Grundlagen und Erfahrungen des Projekts „StaBe“ der Stadt Bern sind miteinzubeziehen.

L. Mentha, B. Deuber, M. Mader, P. Antenen, E. Troxler, H. Staub, M. Schörlin, K. Sedlmayer, R. Krebs, C. Vifian, C. Egli, U. Wyss, M. Wandel, H. Henggi, J. Ackermann, C. Balz, U. Wilk, T. Hänni, A. Riesen, R. Berliat (20)

Eingereicht am 19. August 2002

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat geht mit den Motionären einig, dass die harmonisierten Abschreibungen den Gemeindehaushalt in finanziell angespannten Jahren stark belasten. Dazu kommen die Abschreibungen der Bilanzfehlbeträge. Um letztere besser abzufedern, werden die "stillen Reserven" im Finanzvermögen offen gelegt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wertberichtigt.

Was schreibt das Gesetz vor?

Die Gemeindeverordnung (GV) schreibt in Art. 83 vor, dass vom Buchwert des Verwaltungsvermögens abzüglich Darlehen und Beteiligungen jährlich zehn Prozent abgeschrieben werden müssen (harmonisierte Abschreibungen). Die Abschreibungen sind auf dem Steuerhaushalt und jeder Spezialfinanzierung einzeln vorzunehmen.

Welches sind die Ausnahmen?

- Das Finanzvermögen, die Darlehen und Beteiligungen müssen nicht bzw. nur im Rahmen eines Wertverlustes abgeschrieben werden. Sie sind zum Herstellungs- bzw. Anschaffungswert zu bilanzieren.
- Die Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser werden auf den Wiederbeschaffungswerten abgeschrieben.
- Die Abschreibungen nach Neuem Rechnungsmodell (NRM) können umgangen werden, indem das Verwaltungsvermögen ausgelagert wird.

Die Finanzierung des Stadthauses durch die Pensionskasse zeigt, dass kurzfristig weniger Abschreibungen anfallen. Die kurzfristige Entlastung der Gemeinderechnung wird durch die langfristigen Marktmieten - beinhaltend die betriebswirtschaftlichen Abschreibungen für die ganze Nutzungsdauer des Objektes - wiederum aufgehoben.

Die "StaBe" ist eine "Sonderlösung" für die Stadt Bern

Grundstücke und Hochbauten werden mit ca. 250 Mio. Franken Buchwert ausgewiesen. Die amtlichen Werte betragen rund 800 Mio. Franken und die Gebäudeversicherungswerte 1'325 Mio. Franken. Nach Rechnungsmodell der öffentlichen Haushalte (NRM) sind rund 23 Mio. Franken abzuschreiben. Bei einer Auslagerung sollen auf diesen Buchwerten (Grundstücke und Hochbauten mit stillen Reserven) ein Prozent abgeschrieben werden, für Neuzugänge fünf Prozent. Nicht beurteilt werden können der Wertverlust und der Nachholbedarf durch langdauernde Budgetkürzungen im Unterhalt. Kurzfristig soll der Gemeindehaushalt um 20 Mio. Franken entlastet werden. Die Initianten der "StaBe" versprechen sich auch mehr Effizienz bei der Aufgabenerfüllung. Der Leistungsauftrag der "StaBe" sieht vor: die Erstellung, die Nutzung, die Wartung, die Instandhaltung und die Instandsetzung der Liegenschaften. Sie ist ferner für die von der Stadt genutzten Liegenschaften für die Hauswarte- und Reinigungsdienste besorgt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen auch gegenüber Dritten zu erbringen.

Die Gemeinde Köniz ist nicht vergleichbar

Köniz verzeichnet im Verwaltungsvermögen ca. 50 Mio. Franken Buchwerte von Grundstücken und Hochbauten (Gebäudeversicherungswert ca. 300 Mio. Franken). Im Vergleich zur Stadt Bern unterhalten wir ein viel kleineres Portefeuille im Verhältnis 1 : 5. Die Kosten für die Gründung und den Betrieb einer Aktiengesellschaft dürfen nicht unterschätzt werden. Die Stadt Bern quantifiziert weder die Transaktionskosten (was kostet das Projekt "StaBe"?) noch die Folgekosten der AG (was kosten die Organe der neuen Aktiengesellschaft?). Offen ist, wie viel Eigenkapital notwendig sein wird. Aus diesen Gründen lassen sich die Verhältnisse aus Bern nicht einfach auf Köniz übertragen. Die von der Stadt in Aussicht gestellten Einsparungen beruhen auf Annahmen, deren Plausibilität nicht auf Anhieb ersichtlich ist.

Schlussfolgerungen

Das kurzfristige Sparpotenzial für die Stadt Bern liegt im Vordergrund. Langfristig können keine Prognosen gemacht werden.

Der Gemeinderat wird die Entwicklung in Bern aufmerksam weiterverfolgen. Wenn die "StaBe" tatsächlich zu einer nachhaltigen Entlastung des Finanzhaushalts führt, wird dies die Entscheidungen in Köniz sicher beeinflussen. Im Moment sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf. Er setzt auf folgende Strategien:

- a) Bau des Stadthauses durch die Pensionskasse (Entlastung Verwaltungsvermögen)
- b) Ermessensspielraum zu Gunsten Bilanzierung im Finanzvermögen ausschöpfen.
- c) Unterbewertete Liegenschaften des Finanzvermögens auf die gesetzlich vorgeschriebenen Werte aufwerten (Aktivierung stiller Reserven in der Finanzplanperiode bis 2008)
- d) Entwicklung "StaBe" verfolgen und laufend analysieren. Gründung einer eigenen Gesellschaft erst, wenn die finanzielle Entlastung auch langfristig sichergestellt ist.
- e) Verkauf nicht-strategischer Liegenschaften anstreben.

- f) Gesuch um tiefere Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen neu (Art. 83 Gemeindeverordnung).

Antrag:

Annahme des Vorstosses als Postulat.

Köniz, 11. Dezember 2002

Der Gemeinderat